

# Verwaltungsgericht Schwerin

Ausfertigung

Aktenzeichen

8 A 682/06



Kopie an Mdt.: Stellungn.		WV:	
<b>EINGEGANGEN</b>			
1 4. APR. 2009			
Kopie an Mdt.: Kammer/n		Kopie an Mdt.: Rückspz.	
Kopie an Mdt.: Zahlung		ZCIA	

**IM NAMEN DES VOLKES**

## URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

w e g e n: Anschlussbeiträge Trinkwasser

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin auf die mündliche Verhandlung

vom 30.01.2009

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ring,  
den Richter am Verwaltungsgericht Preuß und  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Koll sowie  
die ehrenamtlichen Richter Zimmermann und Günther

für Recht erkannt:

1. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben, hat der Beklagte die Kosten zu tragen. Im Übrigen hat die Klägerin die Kosten zu tragen.
4. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Heranziehung zu einem Anschlussbeitrag für die Herstellung der Trinkwasseranlage des Beklagten.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in [REDACTED]. Das Grundstück ist 4.520 m<sup>2</sup> groß und mit mehreren Gebäuden bebaut (Gemarkung [REDACTED]).

Mit Bescheid vom 4. November 2005 zog der Beklagte die Klägerin zu einem Anschlussbeitrag in Höhe von 4.655,60 € heran. Dieser Betrag enthielt eine Mehrwertsteuer in Höhe von 642,15 € (=16%). Der Beitrag errechnete sich aus der Grundstücksfläche von 4.520 m<sup>2</sup> multipliziert mit dem Vollgeschossfaktor von 0,25 bei einem Vollgeschoss und dem Beitragssatz von 4,12 € (brutto).

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 24. November 2005 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie aus, dass die Anrechnung der Gesamtfläche des Grundstücks unverhältnismäßig sei. Sie habe eine Bauvoranfrage gestellt, um auf dem hinteren Grundstücksteil zwei Einfamilienhäuser zu bauen. Die Erteilung des Bauvorbescheides sei mit der Begründung abgelehnt worden, dass es sich um einen unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB handele und die geplante hintere Bebauung sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. April 2006 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur

Begründung führte er aus, dass die Veranlagung rechtmäßig erfolgt sei. Das Grundstück liege im unbeplanten Innenbereich und sei demzufolge gemäß der Satzung rechtmäßig veranlagt. Öffentlich- rechtliche Vorschriften legten immer die besondere Ausnutzbarkeit eines Grundstückes fest. Es sei in der Regel so, dass nicht die gesamte Fläche eines Grundstückes baulich ausgenutzt werden könne. Der Widerspruchsbescheid wurde der Klägerin per Übergabeeinschreiben am 8. April 2006 zugestellt.

Mit der am 5. Mai 2006 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie wiederholt ihre Begründung des Widerspruchs und führt ergänzend aus, dass sich aus § 4 Abs. 2 c der Satzung eine Tiefenbegrenzung ergebe. Das Grundstück hätte daher nicht in seiner gesamten Tiefe veranlagt werden dürfen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 4. November 2005 in der Gestalt, die er durch die Teilaufhebung in der mündlichen Verhandlung vom heutigen Tage gefunden hat, aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, das Grundstück sei rechtmäßig veranlagt. Das Grundstück liege mit seiner gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich. Die von der Klägerin geforderte Anrechnung unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung komme nur in Betracht, wenn das Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich übergehe. Dies sei aber vorliegend nicht der Fall. Die Heranziehung der Klägerin sei auch im Übrigen rechtmäßig erfolgt.

Einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 26. Juni 2006 hat die Kammer mit Beschluss vom 18. Juli 2006 abgelehnt, da die Voraussetzungen des § 80 Abs. 6 VwGO nicht vorlagen.

In der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2009 hat der Beklagte den angefochtenen Bescheid auf einen Anschlussbeitrag von 3.496,22 € reduziert, da nach der aktuellen Beitragssatzung der Beitragssatz nur noch 2,60 € pro m<sup>2</sup> (netto) beträgt. Die Beteiligten haben daraufhin den Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren auch drei Luftbilder aus dem Liegenschaftskataster. Diese Luftbilder weisen im hinteren Bereich des Grundstückes - im Gegensatz zu den vorgelegten Flurkarten - eine Bebauung aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge, insbesondere auf die umfangreichen Beilagen des Beklagten, die dieser im Verfahren 8 A 1000/05 vorgelegt hat.

### Entscheidungsgründe:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren einzustellen (§ 161 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist - soweit sie noch entscheidungserheblich war - unbegründet. Der Beitragsbescheid des Beklagten vom 4. November 2005 und der Widerspruchsbescheid vom 6. April 2006 sind in der Gestalt, die sie durch die Teilaufhebung in der mündlichen Verhandlung erfahren haben, rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Nach § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (KAG M-V) dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 27. Oktober 2008 für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (BGS 2008) ist eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung des streitigen Anschlussbeitrages. Es handelt sich dabei um die erste wirksame Beitragssatzung des Zweckverbandes, die während eines gerichtlichen Verfahrens zulässigerweise "nachgeschoben" werden konnte. Gegen die Wirksamkeit dieser Beitragssatzung bestehen keine Bedenken. Formelle Mängel sind weder von der Klägerin substantiiert gerügt worden noch sonst ersichtlich. Diese Beitragssatzung ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden.

Die Satzung weist den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V erforderlichen Mindestinhalt auf. Die Satzung muss den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründeten Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgaben sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben. Darüber hinaus wird in § 1 Abs. 1 BGS 2008 i. V. m. § 2 Abs. 2 der "Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung" vom 1. Juni 2006 die öffentliche Einrichtung definiert (vgl. insoweit auch das Urteil der Kammer vom 21. Januar 2008 - 8 A 1581/06).

Die Beitragssatzung ist auch im Übrigen keinen Rechtmäßigkeitsbedenken ausgesetzt.

Die Beitragsmaßstäbe in § 4 BGS 2008 sind vorteilsgerecht; sie verstoßen weder gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) noch gegen das Willkürverbot.

Die Beitragslast ist nach Vorteilen zu bemessen, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 KAG M-V, wobei ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab erlaubt ist. Der gewählte Maßstab darf u.a. nicht zu einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Höhe des zu leistenden Beitrags und dem Vorteil führen (vgl. Aussprung, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Kommentar, Loseblatt, Stand: März 2007, § 7 Erl. 9.1.1.). Bei der Wahl des Beitragsmaßstabes besteht für den Satzungsgeber ein Ermessen, das gerichtlich nur dahingehend überprüfbar ist, ob der Satzungsgeber die äußeren Grenzen seines Gestaltungsspielraumes überschritten hat, nicht hingegen, ob im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung getroffen hat. Ein Verstoß liegt vor, wenn sich eine Regelung unter keinem vernünftigen Grund als sachgerecht erweist, wenn - unter Einschluss von Gesichtspunkten der Typengerechtigkeit und der Verwaltungspraktikabilität - ein sachlich einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung fehlt (OVG Greifswald, Beschl. v. 21.4.1999 - 1 M 12/99 -, NordÖR 1999, 302; Aussprung, a.a.O., § 2 Erl. 3.3. und § 7 Erl. 9.1.1.). Die zu veranlagende Grundstücksfläche nach ihrer Bebauung bzw. baulichen Ausnutzbarkeit zu veranlagern, ist sachlich vertretbar. Der in § 4 Abs. 1 BGS 2008 festgesetzte abgestufte Vollgeschossmaßstab ist daher nicht zu beanstanden. Ein abgestufter Vollgeschossmaßstab, bei dem für die Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht wird, ist rechtswirksam (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 15.3.1995 - 4 K 22/94 -, KStZ 1996 S. 114; Aussprung, a.a.O., § 7 Erl. 9.1.6. m.w.N.).

Soweit in der Beitragssatzung von 2005 die Veranlagung von Grundstücken die innerhalb mehrerer B-Plangebiete lagen, nach Auffassung der Kammer nur mit einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften zu ermitteln war, hat der Beklagte dieses nunmehr klargestellt und in § 4 Abs. 2 a BGS 2008 i. V. m. § 4 Abs. 2 Ziffer c, zweiter Spiegelstrich BGS 2008 nunmehr eine eigenständige Regelung getroffen. Damit können nach der Satzung auch alle Grundstücke die gleichzeitig in Bereichen liegen, in denen die bauliche Ausnutzbarkeit unterschiedlich ist, vorteilsgerecht veranlagt werden. Auch die Sonderregelung in § 4 Abs. 2 e BGS 2008 für atypische Grundstücksnutzungen ist nicht zu beanstanden (vgl. hierzu: Klausling in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Loseblatt, Stand: Sept. 2008, § 8 Rn. 1036, m. w. N.) unabhängig von der Frage, ob es derartige Grundstücke überhaupt im Verbandsgebiet des Beklagten gibt. Die weitere Regelung für atypische Grundstücksnutzung in § 4 Abs. 2 f BGS 2008 ist ebenfalls vorteilsgerecht. Damit genügt die Satzung dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit, das heißt, die Satzung enthält für alle in Betracht kommenden Veranlagungsgruppen eine gültige Maßstabsregelung (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 2.6.2004 - 4 K 38/02 -, DVBl. 2005, 64).

Die Satzung enthält in § 4 Abs. 5 BGS 2008 eine zulässige und (nach Veränderung der

Landesbauordnung) auch notwendige Definition der Vollgeschosse. Die Bedenken der Kammer im Urteil vom 21. Januar 2008 hinsichtlich der Rundungsregelung in § 4 Abs. 4 b der Beitragssatzung von 2005, hat der Beklagte aufgegriffen und in § 4 Abs. 4 b BGS 2008 und § 4 Abs. 6 BGS 2008 eine zulässige Rundungsregelung gewählt. Die Kammer hält weiterhin daran fest, dass eine lichte Höhe von 2,60 m die (technische) untere Grenze eines Vollgeschosses ist. Da Vollgeschosse aber auch Geschosse sein können, die mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und deren lichte Höhe bei zwei Drittel ihrer Grundfläche mindestens 2,30 m beträgt, ist diese Regelung vorteilsgerecht.

Nicht zu beanstanden ist die Regelung in § 5 BGS 2008 wonach der Beitragssatz "zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe" zu berechnen ist. Grundsätzlich ist die Belieferung mit Wasser umsatzsteuerpflichtig. Der Beklagte ist gem. § 4 Abs.1 i.V.m. § 4 Abs.3. Körperschaftssteuergesetz (KStG) ein Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) welches Umsatzsteuer pflichtig ist. Die Regelung in § 5 ABS 2008 ist eine ausreichende Rechtsgrundlage, die Umsatzsteuer von den Beitragspflichtigen zu erheben. Gemäß dem Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 11. August 2000 (abgedruckt in: Der Überblick 2001, 465) ist der Beklagte vom zuständigen Finanzamt zu unterschiedlichen Sätzen veranlagt worden, wie sich aus einem Schreiben des Finanzamtes Hagenow vom 20. Dezember 2006 (welches der Beklagte bereits im Verfahren 8 A 1581/06 vorgelegt hat) ergibt. Ob diese Rechtsansicht noch zutreffend ist, nachdem zwischenzeitlich der EuGH und in seiner Folge auch der Bundesfinanzhof für die Hausanschlusskosten davon ausgehen, dass der niedrigere Mehrwertsteuersatz zu gelten hat (vgl. BFH, Urt. v. 8.10.2008 - V R 27/06 -, BFH/NV 2009, 517; EuGH, Urt. v. 3.4.2008 - C 442/05 -, BFH - PR 2008, 318), kann dahingestellt bleiben. Diese unterschiedliche Rechtsansicht, führt nicht zur Nichtigkeit der Regelung in der Satzung sondern dazu, dass die Beiträge an die Abgabepflichtigen zurückzuerstatten wären (vgl. VGH München, Beschl. v. 13.11.2006 - 23 ZB 06.2089 -, BayVBl. 2007, 312). Der geschäftsführende Leiter des Beklagten hat insoweit in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass ggfs., zuviel eingezogene Mehrwertsteuer, die nicht vom Finanzamt geltend gemacht wird, an die Beitragspflichtigen zurück erstattet wird. Eine Satzungsregelung im oben genannten Sinne verletzt daher nicht den Vorteilsgesichtspunkt. Der Beklagte hat zur Berechnung seines Abgabensatzes jeweils Nettopreise in die Kalkulation eingestellt. Dies ist notwendig, weil er seinerseits zur Beschaffung der Anlagegüter die Umsatzsteuer abziehen kann. Sie ist die Bemessungsgrundlage für die Anschlussbeiträge an die Wasserversorgung (Driehaus, KAG, a. a. O., § 8 Rn. 582; Aussprung, a. a. O., § 9 Erl. 3.5.9.). Durch die Berechnung der Nettopreise werden alle Nutzer, die an die Anlage angeschlossen werden, nach dem gleichen Grundsatz belastet.

Die Ermittlung des Beitragssatzes entspricht ebenfalls den gesetzlichen Anforderungen.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V hat die Aufwandsermittlung entweder für die gesamte öffentliche Einrichtung (Globalkalkulation) oder für einen sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Bauprogramms sowie der bevorteilten Grundstücke repräsentativen Teil der öffentlichen Einrichtung (Rechnungsperiodenkalkulation) zu erfolgen. Eine Globalkalkulation verlangt, dass einerseits alle Herstellungskosten, die der Vergangenheit, wie auch die der Zukunft, bis zur endgültigen Herstellung der Einrichtung ermittelt bzw. geschätzt und andererseits für den gleichen Zeitraum alle Verteilungseinheiten (Beitragsflächen) bestimmt werden. In der danach erforderlichen "Jahrhundertrechnung" ist der gesamte verteilungsfähige Aufwand für die Vergangenheit zu ermitteln und für die Zukunft zu veranschlagen; gleiches gilt für die insgesamt nach dem jeweiligen Verteilungsmaßstab in Frage kommenden Verteilungseinheiten. Die Anforderungen an die Globalkalkulation sollen nicht überzogen werden. Da die Beitragskalkulation auf einer Prognose beruht, genügt es, dass die für die Ermittlung der Beitragskalkulation erheblichen Tatsachen im Wesentlichen berücksichtigt sind (Ausprung, a. a. O. § 9 Erl. 3.4.1.). Der Beklagte hat die Beitragskalkulation aufgrund einer Globalkalkulation vorgenommen, wie sich dem Erläuterungsbericht zur Beitragskalkulation vom 8. Oktober 2008 entnehmen lässt. Ausgehend von der Annahme, dass die Wasserversorgungsanlage zum 31. Dezember 2012 fertiggestellt ist, hat er sämtliche dafür notwendigen und beitragsfähigen Kosten eingestellt und ihnen die angeschlossenen bzw. bis zum 31. Dezember 2012 noch zu erschließenden Beitragsflächen gegenübergestellt (VV Nr. 32 zu 8 A 1000/05). Dies ist vom Gericht - nach der Erklärung des geschäftsführenden Leiters in der mündlichen Verhandlung - nicht mehr zu beanstanden.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V ist der Aufwand nach den tatsächlich entstandenen und voraussichtlich zu erwartenden Kosten unter Berücksichtigung der Leistung und Zuschüsse Dritter zu ermitteln. Eine Globalkalkulation verlangt, dass alle Herstellungskosten, also neben den in der Vergangenheit entstandenen Kosten auch die für den zukünftigen Zeitraum, in dem die Kalkulation Gültigkeit beanspruchen soll, ermittelt bzw. geschätzt wird (vgl. Ausprung, a. a. O., § 9 Erl. 3.4.1.). Die Kosten für die Anlage hat der Beklagte aus der Anlagenbuchhaltung übernommen und dabei die nichtumlagefähigen Kosten abgezogen. Der Beklagte hat so einen Betrag an Anschaffungskosten von 34.291.457,96 € ermittelt. Insgesamt ergab sich aus der Anlagenbuchhaltung ein Betrag von 44.448.624,81 €. Dieser Betrag ist zutreffend reduziert worden um immaterielle Vermögenswerte, wie Software oder andere nicht beitragsfähige Sachanlagen wie Fahrzeuge. Zu diesen Kosten hat der Beklagte die Kosten hinzugerechnet, die durch die Erweiterung der Rohrnetzanlage in B-Plangebieten entstehen (Anlage 23 zum Kalkulationsbericht) und die voraussichtlichen Kosten, die durch Investitionen 2011 entstehen (Anlage 24 zum Kalkulationsbericht; VV 17 zu 8 A 1000/05). Diese vom Beklagten vorgenommene Prognose ist nicht zu beanstanden und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Reduziert hat der Beklagte den Betrag um Fördermittel in Höhe von 7.659.234,05 €. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz KAG M-V ist der Betrag von den Leistungen und Zuschüssen Dritter zu reduzieren. Mit der Neufassung des

KAG 2005 hat der Gesetzgeber diese zuvor umstrittene Frage, wie mit Zuschüssen zu verfahren ist, nunmehr geregelt. Maßgeblich ist der Wille des Zuschussgebers bzw. die dazu maßgeblichen Rechtsvorschriften des Zuwendungsprogramms. Zuschüsse, die nach dem Willen des Zuschussgebers nicht der Gesamtheit der Beitragspflichtigen zugute kommen sollen, sind nicht von den eingestellten Kosten in der Kalkulation abzuziehen. Wenn der Fördermittelgeber bestimmt, dass die Förderung konkreten Grundstücken zu Gute kommen soll, so sind die Fördermittel von den für diese Grundstücke ermittelten Beiträgen anteilig abzusetzen (vgl. Ausspruch, a. a. O., § 9 Erl. 3.2). Der Beklagte hat die Fördermittel einzeln aufgeführt, die Summe der erhaltenen Fördermittel und Zuschüsse Dritter einzeln aufgeführt und für die Kalkulation zusammengerechnet (VV 17 zu 8 A 1000/05). Die so ermittelte Summe hat er sodann von den Kosten abgesetzt. Dies ist vom Gericht nicht zu beanstanden.

Sodann hat der Beklagte den Betrag um 12.381.747,47 € reduziert, die für Anschaffungs- und Herstellungskosten für die "Altanlage" vor dem 1. Januar 1993 in der Buchhaltung enthalten sind und hat übernommene Altschulden vom vorherigen Wasserversorger abgezogen. Hierzu ist grundsätzlich folgendes anzumerken: Das Einstellen eines Wertes der Altanlage ist nur zulässig, soweit diesbezüglich Verbindlichkeiten übernommen worden sind (OVG Greifswald, Urt. v. 13.11.2001 - 4 K 16/00 -, KStZ 2002, 132). Grundsätzlich sind nur Kosten beitragsfähig, die dem Betreiber der Anlage nach der Wiedervereinigung für die Schaffung der öffentlichen Einrichtung entstanden sind. Hierzu zählen allerdings auch Altschulden, die mit einer übernommenen Anlage ebenfalls übernommen worden sind (vgl. Ausspruch a. a. O. § 9 Rn 3.5.6.). Das bedeutet, dass der Anlagenbetreiber, den Wert seiner übernommenen Anlage zu ermitteln hat und die **diesbezüglichen** übernommenen Verbindlichkeiten dem gegenüber zu stellen hat. Übernommene Altverbindlichkeiten sind als Investitionsaufwand beitragsfähig, wenn sie sich der konkreten beitragsfähigen Maßnahme zuordnen lassen (OVG Weimar, Urt. v. 21.6.2006 - 4 N 574/98 - KStZ 2006, 212). Der Beklagte hat Altschulden in Höhe von insgesamt 3.104.472,59 € vom vorherigen Wasserversorger, der Westmecklenburgischen Wasserwerke (WMW) übernommen. Wie sich aus der Anlage 2.6.2. zur Beitragskalkulation ergibt, handelt es sich dabei um unterschiedliche Verbindlichkeiten so gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, einen Geschäftsmittelkredit und Verbindlichkeiten aus Schiedssprüchen. Der geschäftsführende Leiter der Beklagten hat hierzu in der mündlichen Verhandlung erläutert, was der Kammer aber auch bereits aus anderen Verfahren bekannt war, dass zumindest der Geschäftsmittelkredit in Höhe von 1,9 Mill. DM, sich keinem konkreten Anlagenbestandteil zuordnen lasse und - wie der Kammer ebenfalls aus anderen Verfahren bekannt ist - auch keine Zuordnung zwischen Trink- und Abwasseranlagen erfolgen könne. Auch hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Verbindlichkeiten, die als Altkredite geführt wurden, könne keine konkrete Zuordnung erfolgen. Diese Kredite, könnten zwar grundsätzlich als Kredite für Anlagenbestandteile dienen, eine konkrete Zuordnung zu Anlagenteilen ist aber nicht nachweisbar. So konnte von dem Beklagten



nicht dargelegt werden, dass diese Verbindlichkeiten für Anlagenteile aus dem Trinkwasserbereich aufgenommen worden sind. Die Kammer versteht die oben zitierte Rechtsprechung so, dass eine unmittelbare Zuordnung der Kredite zu bestimmten Anlagenteilen erfolgen muss. Eine Aufteilung nach Erfahrungssätzen, dass ein circa verhältnismäßiger Anteil auf die Trinkwasseranlage und ein anderer Anteil auf die Schmutzwasser- bzw. andere Anlagenteile erfolgt, reicht hierzu nicht aus. Eine derartige Auffassung verkennt die Regelung des § 9 Abs. 2 KAG M-V, nach der nur tatsächlich entstandene Kosten eingestellt werden dürfen. Dies bedeutet, dass kalkulatorisch oder kaufmännisch errechnete Kosten nicht eingestellt werden dürfen, sondern nur die hierzu entstandenen tatsächlichen Kosten. Deshalb können die auf die Altanlage tatsächlich ruhenden Kosten eingerechnet werden, soweit eine Zuordnung konkret möglich ist. Dies ist dem Beklagten nicht gelungen. Dabei ist der Kammer sehr wohl bewusst, dass es demgemäß keinem Zweckverband, der Anlagen und Kredite der WMW übernommen hat, gelingen dürfte, die Altverbindlichkeiten konkret darzulegen, da die Buchführung der WMW eine Dokumentation anscheinend insoweit nicht nachvollziehen lässt.

Der geschäftsführende Leiter des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung nach Erörterung dieses Problems eine Erklärung abgegeben, wonach die Kosten aus der Kalkulation herausgenommen werden, so dass sich ein höchstzulässige Beitragssatz von 3,25 € netto errechnet. Der vom Satzungsgeber festgesetzte Beitragssatz von 2,60 € netto wird dadurch nicht unterschritten.

Nach § 2 Abs. 3 KAG M-V ist die abgabeberechtigte Körperschaft - ohne erneute Beteiligung der Vertretungskörperschaft - berechtigt, nachträglich Aufwands- und Kostenpositionen anders zu bewerten, soweit dadurch nicht der Abgabensatz erhöht wird. Diese Neuregelung im Kommunalabgabengesetz ermöglicht es der Körperschaft einzelne Kostenpositionen anders zu bewerten. Eine Grenze ist dort zu ziehen, wo der kalkulierte Abgabensatz nicht mehr vom Willen des Satzungsgebers gedeckt ist (vgl. Ausspruch, a. a. O., § 2 Erl. 8.3.6). Demgemäß konnte der Beklagte eine Neubewertung in der mündlichen Verhandlung vornehmen, ohne hierzu einen Beschluss der Versammlung herbeizuführen.

Auch hinsichtlich der Flächenermittlung hat der Beklagte die bevorteilten Flächen zutreffend ermittelt. Im Rahmen einer Globalkalkulation hat die abgabenerhebende Körperschaft zu ermitteln, welche Flächen im räumlichen Bereich der Einrichtung bevorteilt sind. Dazu gehören auch die Flächen, die im zugrundeliegenden Kalkulationszeitraum voraussichtlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen und damit beitragspflichtig werden (vgl. Ausspruch, a. a. O., § 9 Erl. 4). Dabei soll es auch genügen, wenn in einzelnen Ortschaften nur repräsentative Straßenzüge erhoben werden und dies auf die Gesamtschaft hochgerechnet wird, soweit die Bebauung hinreichend homogen ist (vgl. Ausspruch, a. a. O. mit Verweis auf OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.1998 - 9 L

40/98 - ). Nach der Rechtsprechung der Kammer ist eine Kalkulation aufgrund eines repräsentativ ausgewählten Gebietes für das gesamte Beitragsgebiet nur zulässig, wenn das ausgewählte Gebiet in jeder Hinsicht repräsentativ für das Gesamtgebiet ist. Dies ist von der abgabbeerhebenden Körperschaft in jeglicher Beziehung darzulegen. Unzulässig sind gemeinhin Baugebietskalkulationen (vgl. Urt. der Kammer v. 21.1.2008, a. a. O.). Der Beklagte hatte die Kalkulation des Beitragssatzes in der BGS 2005 aufgrund eines "repräsentativen" Gebietes vorgenommen. Dies hatte die Kammer unter Darlegung im Einzelnen für nicht zulässig erachtet. Nunmehr hat der Beklagte das gesamte Verbandsgebiet beitragsbezogen erfasst. Dazu hat er die Katasterdaten des Landkreises herangezogen sowie B-Pläne und Vorhaben- und Erschließungspläne von den Ämtern angefordert und berücksichtigt. Durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur wurde sodann die Flurkarten digitalisiert und die Satzungen der Gemeinden nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB auf diese Karten übertragen. Sodann wurden grundstückbezogen eine Gewichtung der Vorteilsfläche gemäß der Beitragssatzung vorgenommen und in eine Excel-Tabelle übertragen. Hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2012 noch zu erschließenden Grundstücke wurde eine Prognose vorgenommen. Ein besonderes B-Plangebiet, welches sich über die Grenzen mehrerer Gemeinden erschließt, wurde individuell erfasst und in die Berechnung miteinbezogen (vgl. Erläuterungsbericht zur Beitragskalkulation Ziffer 5 ff.). Diese umfangreich erhobenen Daten weisen einen großen Grad an Genauigkeit auf (VV 4 bis 18 zu 8 A 1000/05). Methodische Fehler an der Erhebung dieser Daten vermochte das Gericht nicht festzustellen. Die Erhebung erfolgte sowohl grundstücksbezogen, als auch unter korrekter Gewichtung des Vollgeschossfaktors. Ebenso sind B-Plangebiete soweit ersichtlich zuverlässig und korrekt erfasst worden. Die Kammer hat nunmehr keine Zweifel daran, dass diese Daten zuverlässige Grundlage für die Kalkulation des Beitragssatzes sein können.

Die Festsetzung des Beitragssatzes ist auch im Übrigen rechtmäßig erfolgt. Die Festsetzung und Kalkulation eines Beitragssatzes fällt in die Kompetenz der Verbandsversammlung. Diese hat bei der Beschlussfassung über die Satzung ortsgeberisches Ermessen unter Beachtung des Vorteilsprinzips, des Kostendeckungsgrundsatzes und des Gleichheitssatzes sachgerecht auszuüben. Zur Gültigkeit eines Beitragssatzes bedarf es daher einer stimmigen Kalkulation die vom Satzungsgeber mit der Beschlussfassung zu billigen ist. Eine Abgabensatzung ist dann unwirksam, wenn die der Satzung zugrundeliegende Kalkulation erhebliche methodische Fehler aufweist, die die Feststellung und ermöglicht, ob das im Beitragsrecht geltende Aufwandsüberschreitungsverbot beachtet worden ist oder nicht. Damit tritt die Ungültigkeit eines Abgabensatzes als zwingende Folge immer dann ein, wenn die Kalkulation in einem für die Abgabenhöhe wesentlichen Punkt mangelhaft ist, weil das Vertretungsorgan ansonsten sein Ermessen nicht fehlerfrei ausüben konnte (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 2.6.2004 - 4 K 38/02 -, DVBl. 205,64). Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2008 die vorliegenden Satzungen beschlossen. Zu der Beratung lagen der Verbandsversammlung die

wesentlichen Unterlagen vor, die Teilnehmer konnten sich ausreichend über die Festlegung des Beitragssatzes informieren.

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 27. Oktober 2008 ist damit eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung des Anschlussbeitrages. Sie ist die erste gültige Beitragssatzung des Beklagten (vgl. Urt. der Kammer v. 21.1.2008, a. a. O.). Der angefochtene Bescheid konnte wirksam auf diese Satzung gestützt werden (vgl. zum "Nachschieben" einer Satzung: OVG Greifswald, Beschl. v. 23.11.1999 -1 M 91/99-, Beschl. v. 19.12.2001 -1 M 84/01-, NordÖR 2002, 268).

Die konkrete Veranlagung der Klägerin ist nicht zu beanstanden. Der angefochtene Bescheid ist hinreichend bestimmt, § 12 KAG M-V i. V. m. § 157 Abs. 1 Satz 2 und § 119 Abs. 3 AO. Zur Bestimmtheit des Beitragssatzes gehören die Angaben der erlassenen Behörde sowie des Abgabenschuldners, die Bezeichnung des festgesetzten Beitrages nach Art und Betrag, die Maßnahme (Angabe der betroffenen Einrichtung) und das Grundstück für welches der Beitrag erhoben wird (Ausprägung a. a. O., § 2 Erl. 12.3. ff.). Diese Voraussetzungen werden vom Bescheid erfüllt. Darüberhinaus sind schriftliche Verwaltungsakte zu begründen, soweit dies zu ihrem Verständnis erforderlich ist (§ 121 Abs. 1 AO). Ein Abgabenbescheid soll alle Angaben enthalten die die Schuldner in die Lage versetzen, die Rechtmäßigkeit der Festsetzung nachzuprüfen, wobei es im Anschlussbeitragsrecht lediglich der Wiedergabe des in der Satzung festgesetzten Beitragssatzes, der Angabe der Beitragsfläche und ggfs. weiterer Faktoren im konkreten Veranlagungsfall bedarf (vgl. Ausprägung a. a. O., § 2 Erl. 12.4.). Der angefochtene Bescheid wird diesen Anforderungen gerecht. Er bezeichnet das Grundstück, nennt die gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundlagen und enthält eine nachvollziehbare Berechnung des Beitragssatzes.

Dem Einwand der Klägerin, es hätte nicht das gesamte Grundstück veranlagt werden dürfen, vermochte die Kammer nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht zu folgen. Das Grundstück ist richtigerweise nach § 4 Abs. 2 Ziffer b BGS 2008 zu veranlagern. Nach Ansicht der Kammer liegt das Grundstück im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Die nähere Umgebung zeichnet sich durch große Grundstücke mit großer Tiefe und großen Gebäulichkeiten aus. Etwas anderes lässt sich auch nicht aus dem von der Klägerin vorgelegten Bauvorbescheid vom 22. April 2005 entnehmen. Auch der Bauvorbescheid ging offensichtlich von einem Gebiet nach § 34 BauGB aus. Er stellte nur darauf ab, dass sich die beantragten zwei Einfamilienhäuser im hinteren Bereich nicht einfügen würden. Zudem erscheint die Argumentation auch überholt zu sein, da die Klägerin ihr Grundstück durch Nebengebäude zwischenzeitlich ausgenutzt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO. Hinsichtlich des erledigten Teils der Klage, entspricht die Kostenentscheidung der Übernahmeerklärung des Beklagten. Die

Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit den Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

- (1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;
- (2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;
- (3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;
- (4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;
- (5) in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die

Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;

(6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürliche Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ring

Preuß

Dr. Koll

Ausgefertigt  
Schwerin, den 08.04.09

Porath, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle